

Beschlussvorschläge des Vorstandes und des Aufsichtsrates

für die 107. ordentliche Hauptversammlung der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft Mittwoch, 28. Mai 2025 um 10:00 Uhr

Stadtforum 1, 6020 Innsbruck

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2024 mit dem Bericht des Aufsichtsrates, des Vorschlags für die Gewinnverwendung sowie des Corporate Governance-Berichtes; Vorlage des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes für das Geschäftsjahr 2024 sowie der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung gemäß § 267a UGB

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich und unterbleibt daher ein Beschlussvorschlag.

Die vorgenannten Unterlagen können auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.btv.at/hauptversammlung eingesehen werden.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes des Geschäftsjahres 2024

Das Geschäftsjahr 2024 der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft schließt mit einem Bilanzgewinn von EUR 22.856.565,88.

„Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, von dem zum 31. Dezember 2024 ausgewiesenen Bilanzgewinn am 13.06.2025 eine Dividende von EUR 0,40 pro Aktie sowie zusätzlich eine Sonderdividende von EUR 0,20 pro Aktie auszuschütten, dies ergibt bei 37.125.000 Stamm-Stückaktien einen Ausschüttungsbetrag von EUR 22.275.000,00 und den unter Beachtung des § 65 Abs 5 AktG verbleibenden Rest auf neue Rechnung vorzutragen.“

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2024

„Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitglieder des Vorstandes für diesen Zeitraum zu beschließen.“

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2024

„Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates für diesen Zeitraum zu beschließen.“

5. Wahl des Bankprüfers für das Geschäftsjahr 2026

„Der Aufsichtsrat schlägt gemäß § 270 Abs 1 UGB vor, für das Geschäftsjahr 2026 die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien, mit der Abschlussprüfung der Geschäftsgebarung der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft zu betrauen.“

6. Wahl des Prüfers für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2026

Die mit 5. Jänner 2023 in Kraft getretene *Corporate Sustainability Reporting* Richtlinie (Richtlinie (EU) 2022/2464), kurz „**CSRD**“ verpflichtet große und börsennotierte Unternehmen bzw. Konzerne in den (konsolidierten) Lagebericht künftig einen Nachhaltigkeitsbericht aufzunehmen (kurz „Nachhaltigkeitsberichterstattung“). Zugleich sieht die CSRD eine verpflichtende externe Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung vor. Die BTV ist bereits ab dem Geschäftsjahr 2024 zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet.

Die bis Juli 2024 vorzunehmende innerstaatliche Umsetzung der CSRD ist in Österreich weiterhin verzögert. Aktuell liegt diesbezüglich lediglich ein Ministerialentwurf für ein Nachhaltigkeitsberichtsgesetz (NaBeG) vor, sodass derzeit nicht absehbar ist, wann dieses Gesetz kundgemacht wird. Dieser Entwurf des NaBeG sieht vor, dass auch der Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch die Hauptversammlung zu wählen ist, sodass die Empfehlung gilt, diese Bestellung für den Fall eines späteren gesetzlichen Erfordernisses wiederum mittels eines „*in eventu*-Beschlusses“ vorzunehmen.

„Der Aufsichtsrat schlägt vor, für den Fall eines künftigen gesetzlichen Erfordernisses die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien, für das Geschäftsjahr 2026 mit der Prüfung der gesetzlich verpflichtenden (konsolidierten) Nachhaltigkeitsberichterstattung der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft zu betrauen.“

7. Wahl in den Aufsichtsrat

Mit Ablauf der am 28.05.2025 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der BTV endet das Mandat von Hanno Ulmer aufgrund Zeitablaufs. Hanno Ulmer hat dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Nominierungsausschusses des Aufsichtsrates mitgeteilt, für eine Wiederwahl zur Verfügung zu stehen.

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft unterliegt dem Anwendungsbereich von § 86 Abs 7 AktG und hat das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu berücksichtigen. Ein Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG wurde weder von der Mehrheit der Kapitalvertreter noch von der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter erhoben, sodass es daher nicht zur Getrennterfüllung, sondern zur Gesamterfüllung des Mindestanteilsgebots gemäß § 86 Abs 7 AktG kommt.

Aktuell gehören dem Aufsichtsrat vier Frauen sowie sechs Männer als Kapitalvertreter an und sind vom Betriebsrat zwei Frauen und drei Männer als Arbeitnehmervertreter entsandt, woraus sich eine Quote für die weiblichen Mitglieder von 40,00 % ergibt. Dem Aufsichtsrat haben zumindest fünf weibliche Mitglieder anzugehören um – bei Gesamterfüllung - das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu erfüllen.

Der Aufsichtsrat hat im Rahmen der Erstattung dieses Wahlvorschlags eine Beurteilung der fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit von Hanno Ulmer nach den bankaufsichtsrechtlichen Bestimmungen sowohl aus individueller als auch kollektiver Sicht vorgenommen und bestätigt, dass diese vollumfänglich gegeben sind.

„Der Aufsichtsrat schlägt vor, Hanno Ulmer auf die satzungsmäßige Höchstdauer, das ist bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung des Geschäftsjahres 2029 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen.“

Die vorgeschlagene Person hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche auch auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist. Der Wahlvorschlag

erfolgt unter Bedachtnahme auf § 87 Abs 2a AktG““

8. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht 2024 gemäß §§ 78c Abs 1 und 98a AktG

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 78c iVm § 98a AktG zu erstellen.

Dieser Vergütungsbericht hat einen umfassenden Überblick über die im Lauf des letzten Geschäftsjahrs den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik (§ 78a iVm § 98a AktG) gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu bieten.

Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben einen Vorschlag zur Beschlussfassung über den Vergütungsbericht gemäß § 108 Abs 1 AktG zu machen.

Dieser Beschlussvorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrates zur Beschlussfassung über den Vergütungsbericht und der Vergütungsbericht sind gemäß § 108 Abs 4 Z 4 AktG ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich zu machen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft haben in der Sitzung vom 28. März 2025 einen Vergütungsbericht gemäß § 78c iVm § 98a AktG beschlossen und einen Beschlussvorschlag gemäß § 108 Abs 1 AktG gemacht.

Der Vergütungsbericht wird ab dem 07. Mai 2025 (21. Tag vor der HV) auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, www.btv.at/hauptversammlung, zugänglich gemacht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024, wie dieser auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht wird, zu beschließen.

Der Vergütungsbericht ist diesem Beschlussvorschlag als Anlage /1 angeschlossen.

9. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in §§ 1, 4 und 8

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung in § 1 zu ändern, sodass diese Bestimmung nunmehr lautet wie folgt:

„§ 1

Die Aktiengesellschaft trägt die Firma BTV Vier Länder Bank AG und hat ihren Sitz in Innsbruck.“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung in § 4 um einen weiteren Absatz zu ergänzen, sodass diese Bestimmung nunmehr lautet wie folgt:

„§ 4

1. *Das Grundkapital beträgt EUR 74.250.000,00 und ist eingeteilt in 37.125.000 auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien.*
2. *Die Hauptversammlung kann die Begebung von Instrumenten ohne Stimmrecht gem. § 26a BWG beschließen. Die Bedingungen, Rechte und Pflichten, die mit diesen Instrumenten verbunden sind, sowie die Höhe des Dividendenanspruches sind ebenfalls Gegenstand dieser Beschlussfassung.“*

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung in § 8 zu ändern, sodass diese Bestimmung nunmehr lautet wie folgt:

„§ 8

Der Vorstand besteht aus zwei, drei, vier, fünf oder sechs Mitgliedern. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.“

10. Beschlussfassung über
 - a.) die Ermächtigung des Vorstandes, binnen fünf Jahren ab Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch – allenfalls auch in mehreren Tranchen – das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlagen um bis zu EUR 14.850.000,-- durch Ausgabe von bis zu 7.425.000 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen;
 - b.) die Ermächtigung des Aufsichtsrates, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen; und
 - c.) die entsprechende Änderung der Satzung in § 4

„Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a.) *den Vorstand zu ermächtigen, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch gemäß § 169 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates – allenfalls auch in mehreren Tranchen – das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 14.850.000,-- durch Ausgabe von bis zu 7.425.000 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen.*

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

- b.) *die Satzung wird in § 4 in der Weise geändert, dass dieser – bereits unter Berücksichtigung der unter Beschlussvorschlag Punkt 9. vorgeschlagenen Änderung in § 4 Abs 2 - folgenden Wortlaut erhält:*

1. *Das Grundkapital beträgt EUR 74.250.000,-- und ist eingeteilt in 37.125.000 auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien.*
2. *Die Hauptversammlung kann die Begebung von Instrumenten ohne Stimmrecht gem. § 26a BWG beschließen. Die Bedingungen, Rechte und Pflichten, die mit diesen Instrumenten verbunden sind, sowie die Höhe des Dividendenanspruches sind ebenfalls Gegenstand dieser Beschlussfassung.*
3. *Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch gemäß § 169 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates – allenfalls auch in mehreren Tranchen – das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlagen um bis zu EUR 14.850.000,-- durch Ausgabe von bis zu 7.425.000 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“*